

VERMERK

zu freiberuflichen und unternehmerischen Nebentätigkeiten von Professoren

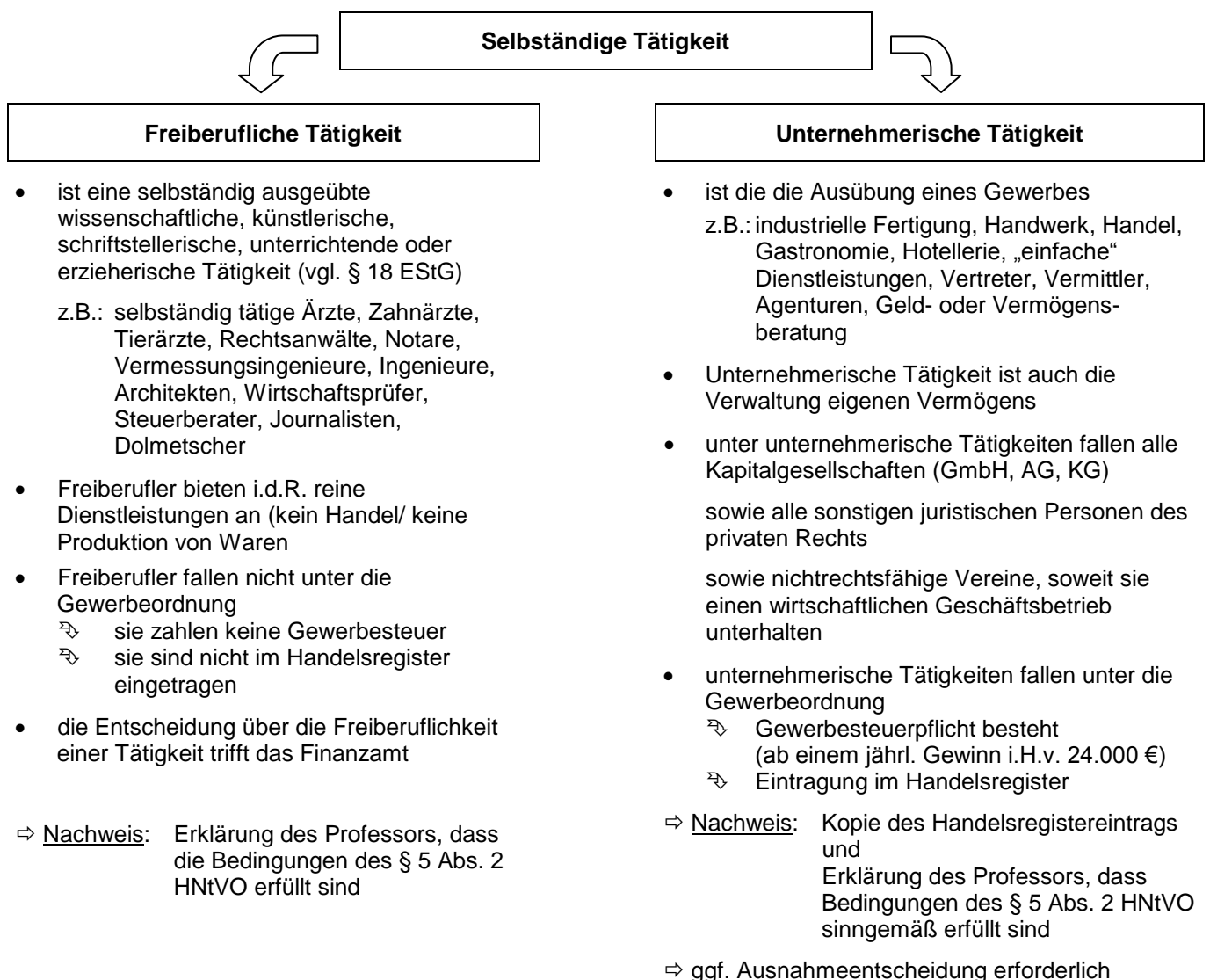
§ 5 Abs. 2 HntVO:

¹Die freiberufliche Tätigkeit von Professoren, insbesondere in einem Architektur- oder Ingenieurbüro, einer Anwalts-, Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterpraxis soll als Nebentätigkeit nur genehmigt werden, wenn sie in der Form einer Sozietät oder der Mitarbeit in einem Büro in Berlin oder in verkehrsgünstiger Lage zu Berlin ausgeübt wird und ihr Umfang es erlaubt, dass der Professor der Hochschule an einer bestimmten Zahl von Tagen für dienstliche Aufgaben voll zur Verfügung steht. ²Zwischen den Aufgaben sowie der sachlichen und personellen Ausstattung des Büros einerseits und den jeweiligen Hochschuleinrichtungen andererseits muss eine eindeutige Trennung gewährleistet sein.

§ 5 Abs. 3 HntVO:

¹Für unternehmerische Tätigkeiten eines Professors gelten die Voraussetzungen des Absatzes 2 sinngemäß. ²Soweit es in besonderen Bereichen zur Förderung der Technologievermittlung geboten ist und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Dienstbehörde Ausnahmen von den genannten Voraussetzungen zulassen.

Entscheidungshilfe zur Abgrenzung:



Sozietät:

(von *societas* = Gesellschaft)

- zwei oder mehrere natürliche Personen (Sozien), die sich zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben
 - ↪ Personengesellschaft
 - ↪ GbR (vgl. § 709 ff. BGB)
- eine Sozietät entsteht durch einen Gesellschaftsvertrag
- eine Sozietät wird nicht in einem öffentlichen Register eingetragen